

Arbeitsanweisung für Sehtester

1. Sehtester haben ihre Aufgaben objektiv und neutral zu erfüllen. Sie unterstehen der ärztlichen Aufsicht. Sie haben diese Aufsicht jederzeit auf Verlangen zu ermöglichen.
2. Sehtester haben sich vor den Sehtests sorgfältig von der Identität der Probanden an Hand des vorzulegenden Personalausweises oder Reisepasses zu überzeugen. Sollte die zu testende Person infolge ihres Alters noch nicht im Besitz dieser Dokumente sein, kann der Nachweis auch durch einen anderen von öffentlichen Stellen ausgestellten Ausweis mit Lichtbild geführt werden. Hierzu zählen unter anderem ein Lichtbildausweis oder ein Schülerausweis.

Ein Sehtest darf ohne Vorlage der erforderlichen Personaldokumente nicht durchgeführt werden.

3. Ein Sehtest ist nicht vorzunehmen, wenn bei Probanden Erkrankungen oder Deformationen der Augen erkennbar sind. In diesem Fall ist der Person zu empfehlen, einen Augenarzt aufzusuchen. Sehtests sind ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn Probanden darauf bestehen, den Test mit Hilfe einer Brille mit stark getönten Gläsern zu absolvieren (mehr als 15 Prozent Tönung).
4. Ein Sehtest ist nicht in Anwesenheit dritter Personen vorzunehmen, um Befangenheit oder Störung der zu testenden Personen zu vermeiden und um die Geheimhaltung der Testergebnisse zu gewährleisten. Die Leiterin oder der Leiter der Sehteststelle haben ebenso wie die übrigen berechtigten Aufsichtspersonen Zutritt zu den Sehtests.
5. Träger von Brillen- und Kontaktlinsen werden mit Brille bzw. Kontaktlinsen getestet, soweit es sich um Korrekturen für die Ferne handelt. Andere Sehhilfen können das Testergebnis ungünstig beeinflussen.
6. Anweisungen müssen klar und gut verständlich gegeben werden.

Bei Probanden, die die deutsche Sprache nicht einwandfrei beherrschen, müssen sich Sehtester sorgfältig vergewissern, dass die Anweisungen verstanden worden sind.

Sehtester sollen während des Tests die Probanden daraufhin beobachten, ob den Anweisungen richtig entsprochen wird.

Sehtester dürfen weder durch Zeichen noch durch mündliche Äußerungen zu erkennen geben, ob die Person eine Zahl oder ein Zeichen richtig oder falsch gelesen hat.

Bei besonders erregten oder durch Anfahrt oder Berufstätigkeit erschöpften Probanden soll gegebenenfalls der Test abgebrochen und wiederholt werden, wenn sich die Probanden an die Testsituation gewöhnt haben.

7. Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Sehtestbescheinigungen müssen deutlich lesbar ausgefüllt sein.

Auf den Sehtestbescheinigungen zu vermerkende Auffälligkeiten sind eindeutig zu formulieren.

Eintragungen in die Sehtestbescheinigungen sollen Sehtester nicht während des Sehtests vornehmen.

In der Sehtestbescheinigung ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Als Vordruck sind nur die in der Richtlinie unter Nummer 5.1 beschriebenen und von der Sehteststelle ausgegebenen Formblätter zu verwenden.

8. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:

Bei Klassen A, A1, B, BE, L, M, S, T: 0,7/0,7

Der Sehtest ist auch bestanden, wenn die vorgenannten Werte erzielt werden, jedoch Zweifel an ausreichendem Sehvermögen bestehen, weil der Proband zum Beispiel

- sehr starke (dicke) Brillengläser trägt
- grob schielt
- ein starkes Augenzittern aufweist.

Sehtester haben Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachteten Auffälligkeiten unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ergibt ein Sehtest eine geringere Sehleistung als 0,7/0,7, ist der Sehtest nicht bestanden. Sehtester haben Probanden zu erläutern, dass der Test mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholt werden darf.

9. Über die Ergebnisse der Sehtests haben Sehtester gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Das gilt nicht gegenüber berechtigten Aufsichtspersonen.
10. Sehtester haben die Bedienungsanleitung bezüglich des Sehtestgerätes des Herstellungswerkes genau zu beachten. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieser Arbeitsanweisung und ist stets beim Gerät aufzubewahren.
11. Sehtester haben das gesamte Gerät pfleglich zu behandeln und auftretende Mängel sofort der Leitung der Sehteststelle zu melden. Sehtester haben sich jeweils vor Inbetriebnahme des Gerätes von dessen voller Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Ferner ist eine Kontrolle der Lampen auf Leuchtdichteunterschiede durch Vergleich vorzunehmen. Bei Nachlassen der Leuchtkraft einer Lampe ist diese auszuwechseln. Sehtester haben dafür zu sorgen, dass eine Ersatzlampe stets funktionsbereit vorhanden ist. Bei Nutzung eines Sehtestgerätes mit anderen Leuchtmitteln kann diese Forderung entfallen.